

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die DIC Asset AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung am 7. Dezember 2007 bis zum 8. August 2008 entsprochen hat und ihnen in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit dem 9. August 2008 entsprochen hat und entsprechen wird. Hiervon galten bzw. gelten jeweils die folgenden Ausnahmen:

- Den Mitgliedern des Vorstands sind als Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter Optionen auf so genannte „virtuelle“ Aktien zugesagt. Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Ausübung der Optionen aktienkursabhängige Zahlungen, die sich an einem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft in einem Referenzzeitraum von zehn Tagen orientieren. Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodexes waren und sind diese Optionen auf virtuelle Aktien daher nicht auf „anspruchsvolle, relevante Parameter“ im Sinne des Kodexes bezogen. Wir sind der Ansicht, dass durch eine Bezugnahme auf zusätzliche Vergleichsparameter keine weitere Erhöhung von Motivation und Verantwortungsgefühl erreicht werden kann. Eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen (Cap) war und ist nicht vereinbart.
- Beim Abschluss von Vorstandsverträgen ist darauf zu achten, dass Zahlungen an Vorstandsmitglieder bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Abweichend von Ziffer 4.2.3 des Kodexes wird bei dem Abschluss von Vorstandsverträgen kein Abfindungs-Cap vereinbart. Eine solche Vereinbarung widerspricht dem Grundverständnis des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Darüber hinaus ist eine Begrenzung der Abfindungszahlung bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund nach unserer Auffassung in der Praxis einseitig durch die Gesellschaft nicht ohne Weiteres durchsetzbar. Im Falle einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsvertrages werden wir uns bemühen, dem Grundgedanken der Empfehlung Rechnung zu tragen.
- Dem Aufsichtsrat obliegt der Vorschlag geeigneter Kandidaten für die Neu- oder Wiederbesetzung von Aufsichtsratsmandaten durch die Hauptversammlung. Abweichend von Ziffer 5.3.3 des Kodexes wurde und wird kein Nominierungs-

ausschuss gebildet. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung bei anstehenden Neuwahlen zum Aufsichtsrat wie bisher vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2008

Vorstand und Aufsichtsrat der DIC Asset AG